IMT Nuremberg Archives

H – 2028

International Court of Justice

H2028 – 0001

H2028 - 0002

Raeder Nr. 117

Defense Exhibit No. .....

N.I.D. Admiralty.

I hereby certify that the attached photograph is a true copy of

K.T.B. SKL, Teil C Heft VIII 1942, page 194
Anlage 9 (Chart), 4 (2 pages), 14 (2 pages),
43 (2 pages), pp. 488-489,
Anlage 46, (3 pages), 51 (5 pages).

the original of which is held by the British Admiralty.

gez. MC. Saunders
Dommander R.N.

for DIRECTOR OF NAVAL INTELLIGENCE.

Ich bestaetige, dass die anliegende Urkunde und das vorstehende Zertifikat richtig von der aus London zur Verfuegung gestellten Fotokopie abgeschrieben sind, und zwar Anlage 43, Seite 1 und 2.

Nuernberg, den 25. Maerz 1946.

(Dr. W.Siemers)

H2028 - 0003

Geheime Kommandosache!

Anl. 43

Berlin, den 23. August 1942.

Fernschreiben an: Freg.Kapt.Junge / O.K.W.-W.F.St.Op (M) Wehrwolf.

Staendigen Vertreter Ob.d.M. im F.H.Qu. Vizeadmiral Krancke.

Da Gefahr besteht, dass versucht wird, Kriegsmarine fuer Eintritt Brasiliens in Krieg verantwortlich zu machen, wird vorsorglich als Unterlage fuer evtl. Gespraeche folgendes zur Kenntnis gebracht:

1.) Am 10.Januar1942 hat Skl. in Voraussicht, dass versehentliche Versenkung neutraler suedamerikanischer Schiffe auf Grund nicht ausreichender Kennzeichnung zu politischen Schwierigkeiten, womoeglich zu weiteren Kriegseintritten fuehren muesse, mit 1.Skl. Ic 1162/42 geh. beim Auswaertigen Amt angeregt, neutralen, seefahrenden Nationen mitzuteilen, dass Reichsregierung Ausweitung Kriegs zum Anlass naehme, dortige Regierung zu bitten, durch entsprechende Anordnung zur Kennzeichnung Schiffe Verwechslung mit Feindschiffen und damit Zwischenfaellen vorzubeugen. Am 21.1.1942 hat Skl. erneut in Kenntnis Wichtigkeit derartiger Notifizierung Auswaertiges Amt gebeten, entsprechende Note baldmoeglichst ueberreichen zu lassen. Auswaertiges Amt war jedoch nur bereit, Notifizierung bei Argentienien und Chile vorzunehmen. Entsprechender Drahterlass erging am 10.2.1942. Auswaertiges Amt stand auf Standpunkt, dass suedamerikanische

H2028 -0004

Staaten, die mit uns Beziehungen abgebrochen haetten, nicht zu unterrichten seien und im uebrigen deutscher Standpunkt ueber Kennzeichnung Schiffe oft genug in Presse behandelt sei. Skl. regte trotzdem erneute Veroeffentlichung in Presse an. Soweit bekannt, erfolgt sie nicht.

2.) Zunaechst war sofortiger Waffeneinsatz gegen brasilianische Handelsschiffe nur freigegeben, wenn sie im feindlichen Geleit fahren, wenn sie im Gegensatz zu Bestimmungen der Prisenordnung funkten oder sonstige Meldungen abgaben oder wenn sie abgeblendet fuhren und demnach nicht als brasilianisch erkannt werden konnten. Spaeterhin auftretende Zwischenfaelle mit brasilianischen Schiffen bestaetigen einwandfrei Haltung U-Boote.

3.) Als Brasilianer begannen, sich mit Tarnanstrich zu versehen und zu bewaffnen, wurde am 15.5.1942 sofortiger Waffeneinsatz gegen erkennbar bewaffnete Suedamerikaner freigegeben.

4.) Auf Grund Tatsache, dass Achsen-U-Boote an brasilianischer Kueste von Fahrzeugen angegriffen wurden und dass brasilianisches Luftfahrtministerium amtlich bekanntgab, dass Angriffe von der brasilianischen Luftwaffe durchgefuehrt seien, erbat Skl. am 29.5.1942 mit 12938/42 g.Kds.von W.F.St. Freigabe Waffeneinsatzes gegen brasilianische Streitkraefte und Handelsschiffe. Auf Grund Aeusserung Fuehrers, dass, wenn es zu Massnahmen komme, keine Nadelstiche, sondern ganze Arbeit gemacht werden solle, wurde dort bekannte groessere Aktion geplant, die jedoch aus politischen Gruenden fallen gelassen wur-

H2028 – 0005

de. Gleichzeitig wurde am 1.6.1942 mit W.F.St.551155/42 g.Kds. Chefs. Op. Waffeneinsatz gegen brasilianische Schiffe neu geregelt. Auswaertiges Amt, das befohlene Massnahmen zugestimmt hatte, war sich dabei voll im klaren, dass diese im Laufe der Zeit zu Kriegszustand mit Brasilien fuehren wuerden. Botschafter Ritter hat dies vor zwei Tagen noch fernmuendlich bestaetigt.

5.) Nachdem am 16. und 17.8.1942 ausserhalb brasilianischer Hoheitsgewaesser 5 (fuenf) Dampfer versenkt wurden, bat Auswaertiges Amt, nicht auf brasilianischen Kuestenverkehr zu operieren und etwa 30 (dreissig) sm abzubleiben. Entsprechende Anweisung wurde erteilt.

177

H-2028

Exhibit Raeder No. 117

EXHIBIT RAEDER NO. 117

Filed May 18, 1946

Ueberreicht durch:

Rechtsanwalt Dr. W. S i e m e r s ,

Hamburg

H2028 - 0006